

**Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB  
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Am Stelzenweg“ Gemeinde Reuth, OT Tobertitz**

Der Gemeinderat der damaligen Gemeinde Reuth hat am 17.12.2013 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung „Am Stelzenweg“ Gemeinde Reuth, OT Tobertitz nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 2014. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit nochmals bekannt gemacht, die Außenbereichssatzung „Am Stelzenweg“ Gemeinde Reuth, OT Tobertitz nach § 35 Abs. 6 BauGB tritt rückwirkend zum 10. Januar 2014 in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Am Stelzenweg“ Gemeinde Reuth, OT Tobertitz nach § 35 Abs. 6 BauGB kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz, Bauverwaltung Anbau Zi. B 1.05 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:            Dienstag        9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
                                  Donnerstag     9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
                                  Freitag         9:00 bis 12:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung mit Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Weischlitz unter [www.Weischlitz.de/Bauleitplanung](http://www.Weischlitz.de/Bauleitplanung) sowie auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz, Bauverwaltung Anbau Zi. B 1.05 geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weischlitz, den 19.03.2020

  
(Bürgermeister)

